4. Beurteilungsinhalt

4.1

[1]Für die Beurteilung der Richterinnen und Richter werden einzelne Beurteilungskriterien als besonders wichtig angesehen. [2]Daher besteht stets ein Anlass im Sinne der Nr. 3 Satz 3 GemBek, über diese eine Aussage zu treffen. [3]Im Einzelnen werden gemäß Satz 1 als wichtig erachtet:

– Nr. 3.1.1 GemBek,

– Nr. 3.1.3 GemBek,

– Nr. 3.1.7 GemBek,

– Nr. 3.1.8 GemBek,

– Nr. 3.2.3 GemBek und

– Nr. 3.2.8 GemBek.

[4]Auf das in Nr. 3.1.8 GemBek genannte Kriterium ist jedoch nur einzugehen, wenn die Richterin oder der Richter im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben betraut war.

4.2

[1]Zu jedem der in Nr. 4.1 Satz 3 genannten Beurteilungskriterien ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. [2]Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungskriterium beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, zufriedenstellend ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.